



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elbigenalp vom 18.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Elbigenalp erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,05 v.H. des für die Gemeinde Elbigenalp von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Elbigenalp in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Elbigenalp vom 27.06.2016 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



* **Wichtiger Hinweis:** Es darf darauf verwiesen werden, dass die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren LGBl. Nr. 35/2023, mit 1. Jänner 2024 in Kraft tritt. Daher sind auch die Verordnungen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages frühestens mit **1. Jänner 2024** in Kraft zu setzen.